



## **Anlage 4 – Verfahrensbeteiligung**

### **16. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Grevenbroich (Änderung von AFA in GIB-Z)**



Bearbeitung: Jakob Micke und Corinna Pfeiffer (Dezernat 32 - Regionalentwicklung)

Bild-/Abbildungsrechte:

© Bezirksregierung Düsseldorf

# 16. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)

## Synopsis der Anregungen und Bedenken der Beteiligten

### Förmliche Beteiligung gem. § 9 Abs. 2 ROG

#### Inhaltsverzeichnis

V-1100-2023-07-18	Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf .....	4
V-1108-2023-07-20	Oberbürgermeister der Stadt Solingen .....	4
V-1150-2023-08-07	Landrat des Rhein-Kreises Neuss .....	4
V-1151-2023-07-04	Stadt Dormagen .....	6
V-1152-2023-08-11	Stadt Grevenbroich.....	6
V-1158-2023-07-07	Bürgermeister der Gemeinde Rommerskirchen.....	7
V-2000-2023-08-14	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW .....	7
V-2100-2023-08-08	Deutscher Wetterdienst Zentrale .....	10
V-2207-2023-08-14	Landwirtschaftskammer Nordrhein Westfalen – Bezirksstelle für Agrastruktur.....	11
V-2306-2023-07-20	Niersverband .....	15
V-2307-2023-07-26	Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft.....	16
V-2308-2023-08-21	Erftverband.....	16
V-2309-2023-07-03	Bergisch-Rheinischer Wasserverband.....	16
V-3009-2023-03-03	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen.....	16
V-3009-2023-08-02	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen.....	19
V-3017-2023-08-03	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH.....	19

V-3024-2023-08-16	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) Referat ST - Anlagenschutz.....	20
V-3025-2023-07-05	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein .....	21
V-3026-2023-03-06	Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Rheinland - .....	21
V-3026-2023-07-28	Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Rheinland - .....	22
V-3027-2023-07-19	Fernstraßen Bundesamt.....	23
V-3103-2023-07-18	GASCADE Gastransport GmbH Abteilung GNL .....	24
V-3104-2023-08-03	Open Grid Europe .....	25
V-3106-2023-07-10	Thyssengas GmbH.....	27
V-3118-2023-07-11	Amprion GmbH - Asset Management .....	28
V-3131-2023-07-25	Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM .....	28
V-3134-2023-07-11	AIR LIQUIDE Deutschland GmbH .....	31
V-3128-2023-07-19	Evonik Technology & Infrastructure GmbH.....	32
V-4001-2023-08-11	Handwerkskammer Düsseldorf.....	32
V-4015-2023-08-04	Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein.....	32
V-4016-2023-08-03	Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid .....	33
V-4104-2023-08-02	Zweckverband LandFolge Garzweiler.....	34
V-5013-2023-08-11	Bezirksregierung Köln .....	35
V-5018-2023-08-14	Landrat des Rhein-Erft-Kreises.....	35
V-5019-2023-07-03	Stadt Bedburg .....	36
V-5019-2023-08-11	Stadt Bedburg .....	36
V-7000-2023-07-18	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr –Referat Infra I 3 - .....	36
V-7005-2023-07-25	Architektenkammer Nordrhein-Westfalen .....	37
V-8001-2023-06-22	LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland .....	38

V-8003-2023-03-07	Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW .....	41
V-8003-2023-08-07	Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW .....	42

	<b>V-1100-2023-07-18</b> <b>Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf</b> <a href="#">Dokument 723630/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit der geplanten 16. Änderung des Regionalplans Düsseldorf wird ein neuer gewerblich-industrieller Bereich mit Zweckbindung (GIB-Z) im Umfang von 23 ha im bisherigen Freiraum- und Agrarbereich für die Transformation der Wirtschaft im rheinischen Revier in der Stadt Grevenbroich bereitgestellt. Auf der vorgesehenen Fläche ist die Errichtung eines Teilstandortes eines Rechenzentrums als Beitrag für die digitale Zukunft des Rheinischen Reviers geplant.</p> <p>Insgesamt steht die Stadt Düsseldorf einer Neuentwicklung im Rheinischen Revier positiv gegenüber. Das neu entstandene und entstehende Volumen an gewerblich-industriellen Bauflächen ist jedoch auch für die Stadt Düsseldorf bedeutsam. Von daher wird es begrüßt, dass die im Scoping-Verfahren ange-regte Festlegung einer Zweckbindung für die Fläche erfolgt.</p>		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>
	<b>V-1108-2023-07-20</b> <b>Oberbürgermeister der Stadt Solingen</b> <a href="#">Dokument 723694/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	<p>Sehr geehrte Frau [REDACTED],</p> <p>vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zur Beteiligung der 16. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Stadtgebiet der Stadt Grevenbroich.</p> <p>Zu den textlichen Änderungen und zeichnerischen Festlegungen meldet die Stadt Solingen Fehlanzeige.</p>		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>
	<b>V-1150-2023-08-07</b> <b>Landrat des Rhein-Kreises Neuss</b> <a href="#">Dokument 818855/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	Sehr geehrte Damen und Herren,		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>

<b>V-1150-2023-08-07</b> <b>Landrat des Rhein-Kreises Neuss</b> <a href="#">Dokument 818855/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
<p>die vorgelegten Unterlagen wurden durch die Fachabteilungen des Rhein-Kreises Neuss geprüft. Seitens meiner Abteilung für Strukturwandel, der Gesundheitsbehörde, der Unteren Wasserbehörde sowie der Landschaftsplanung wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht. Im Weiteren nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u></p> <p>Das Planvorhaben berührt keine Verdachtsfläche, altlastverdächtige Fläche, schädliche Bodenveränderung oder Altlast, die im Kataster der Unteren Bodenschutzbehörde erfasst ist.</p> <p>Es wird auf die besonders schützenswerten Böden im Plangebiet laut Digitaler Bodenbelastungskarte hingewiesen.</p> <p><u>Untere Immissionsschutzbehörde</u></p> <p>Das Verfahren zur 16. Regionalplanänderung hatte insgesamt zum Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen eines GIB als erheblich eingestuft werden und daher die Darstellung eines zweckgebundenen GIB-Z vorzunehmen ist. Es soll ein GIB-Z mit der Zweckbestimmung Rechenzentrum dargestellt werden, da die summarische Prüfung insgesamt zu dem Ergebnis kommt, dass die konkreten Auswirkungen eines Rechenzentrums auf die vorhandenen schutzbedürftigen Nutzungen in den nachfolgenden Planungsebenen verträglich gestaltet werden können. Damit ist nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde dem Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG auf der Ebene der Regionalplanung entsprochen.</p> <p>Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes ist es daher Aufgabe der gemeindlichen Bauleitplanung, auf der Ebene der Flächennutzungsplanung und der verbindlichen Bauleitplanung die vertiefte Prüfung vorzunehmen, ob mit dem geplanten Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen verbunden sein werden. Da die Nutzung der Fläche landesplanerisch mit der Zweckbindung auf ein Rechenzentrum festgelegt wird und die Machbarkeit auf den weiteren Planungsebenen typisierend untersucht werden kann, bestehen</p>		

	<b>V-1150-2023-08-07</b> <b>Landrat des Rhein-Kreises Neuss</b> <a href="#">Dokument 818855/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
	aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Anregungen auf der Ebene der Regionalplanung.		
	<b>V-1151-2023-07-04</b> <b>Stadt Dormagen</b> <a href="#">Dokument 646416/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	Sehr geehrte Damen und Herren, die Stadt Dormagen erhebt keine Einwände gegen die 16.Änderung des RPD. Mit freundlichen Grüßen		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>
	<b>V-1152-2023-08-11</b> <b>Stadt Grevenbroich</b> <a href="#">Dokument 818990/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 03.07.2023 wurde die Stadt Grevenbroich über die Offenlage der Unterlagen zur 16. Änderung des Regionalplans Düsseldorfs informiert.</p> <p>Hiermit bedanken wir uns erneut für die Bearbeitung unseres Antrages vom 09.02.2023 und möchten Ihnen mitteilen, dass die Stadt Grevenbroich die 16. Änderung ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Wir bedanken uns zudem dafür, dass dem Wunsch der Stadt Grevenbroich nachgegangen wurde, den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFA) in einen „Zweckgebundenen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB-Z) mit der Zweckbindung Rechenzentrum und untergeordnete Nebenanlagen zu ändern.</p> <p>Die Stadt Grevenbroich wünscht Ihnen im weiteren Verfahren noch viel Erfolg.</p>		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>

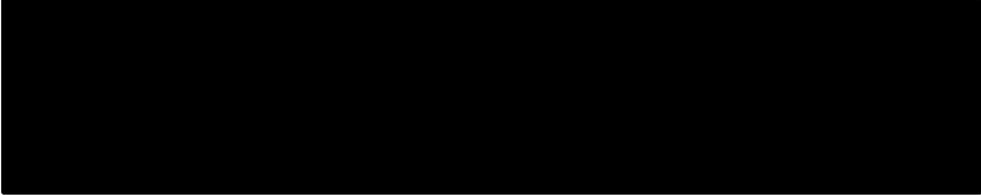
	<b>V-1158-2023-07-07</b> <b>Bürgermeister der Gemeinde Rommerskirchen</b> <a href="#">Dokument 723404/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Gemeinde Rommerskirchen unterstützt die Aufstellung der 16. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Gebiet der Stadt Grevenbroich, um im Bereich zwischen Grevenbroich-Stadtmitte und Grevenbroich-Wevelinghoven eine Änderung der betreffenden Fläche für einen Bereich für gewerblich-industrielle Nutzungen (GIB) zu erwirken. Durch das betreffende Vorhaben wird der Strukturwandel im Rheinischen Revier nachhaltig vorangetrieben. Es liegen seitens der Gemeinde Rommerskirchen daher weiterhin keine Bedenken gegen die 16. Änderung des Regionalplans im Gebiet der Stadt Grevenbroich vor.</p> <p>Bei Rückfragen können Sie mich gerne kontaktieren.</p>		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>
	<b>V-2000-2023-08-14</b> <b>Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW</b> <a href="#">Dokument 819117/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 03.07.2023 beteiligen Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) am o. g. Regionalplanänderungsverfahren.</p> <p>Nach eingehender Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen nimmt das LANUV dazu wie folgt Stellung.</p> <p>Zeichnerische Festlegungen</p> <p>Das LANUV bewertet die geplante Umwandlung eines ca. 23 ha großen AFA (Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich) in einen GIB-Z (Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zweckbindung) kritisch, weil damit eine</p>		<p><b>Die kritischen Ausführungen</b> zur erstmaligen Flächeninanspruchnahme <b>werden zur Kenntnis genommen.</b> Die erstmalige Flächeninanspruchnahme des Freiraums wird als Kriterium des Schutzgutes Fläche als betroffen bewertet. Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.4.3 i.V.m. Kapitel 3.2 im Umweltbericht (inkl. Anhang) zum Aufstellungsbeschluss verwiesen.</p> <p>Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden in Kauf genommen, da die Ansiedlung eines Rechenzentrums dazu beiträgt, im Rheinischen Revier Dateninfrastrukturen aufzubauen und die digitale Transformation der Region</p>

<p>V-2000-2023-08-14 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW <a href="#">Dokument 819117/2023</a></p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>erstmalige Freiflächeninanspruchnahme zwischen der L 361 und einem bestehenden ASB-GE (Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen, hier: Gewerbe) erfolgen soll.</p> <p>Begründung und Umweltbericht</p> <p>In Abbildung 3 (S. 7) wird ein Ausschnitt der Raumwiderstandskarte für die Stadt Grevenbroich dargestellt. Die Darstellung zeigt, dass für einen Großteil der Stadt Grevenbroich mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Dies gilt auch für den Planbereich und ist dort auf die erheblichen negativen Auswirkungen auf die wertgebenden Funktionselemente der Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Luft/Klima sowie Boden zurückzuführen. Hier werden von Seiten des LANUV Bedenken geäußert. Das LANUV befürwortet in diesem Zusammenhang einen verkleinerten Zuschnitt des Plangebietes.</p> <p>Gleichzeitig werden durch das Vorhaben ca. 23 ha bislang unberührter Freiraum in Anspruch genommen, was ebenfalls kritisch gesehen wird.</p> <p>Darüber hinaus wird aus Sicht des LANUV die Alternativlosigkeit des Standortes nicht ausreichend begründet bzw. durch entsprechende Nachweise in der Begründung sowie im Umweltbericht dargelegt. Hier sollten auch für die ausgeschlossenen Alternativen Flächensteckbriefe erstellt werden, welche eine Nichteignung der Alternativstandorte fachlich begründen und somit stärker sowie eindeutig konkretisieren.</p> <p>Luftreinhaltung</p> <p>Gemäß § 12 Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LPIG) besteht eine grundsätzliche Verpflichtung der Raumordnungsplanung, die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel hinsichtlich der in § 3 Klimaschutzgesetz verankerten Klimaschutzziele umzusetzen. Dort heißt es: „[...] die genannten Klimaschutzziele [sind] als raumbezogene Ziele und Grundsätze umzusetzen und/oder nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen“.</p>		<p>voranzutreiben. Dieses Vorgehen entspricht Grundsatz 5-4 LEP NRW, wonach der Strukturwandel auch durch die Ausweisung und konzeptioneller Entwicklung geeigneter neuer Industrie- und Gewerbestandorte unterstützt und Strukturbrüche vermieden werden sollen (siehe Kapitel 4.3 und Kapitel 5 der Begründung). Im Hinblick auf die Anforderungen kann die Nutzung des Rechenzentrums nicht auf bereits im Regionalplan als Siedlungsraum festgelegten Bereichen realisiert werden, weshalb eine Änderung von Freiraum zu Siedlungsraum erfolgt. Vernünftige Alternativen wurden geprüft, von denen keine als eindeutig vorzugswürdig bewertet wurde. Weiterhin wird über Ziel 6.1-1 – Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung – des LEP NRW sichergestellt, dass nur Bereiche im RPD festgelegt werden, für die auch ein Bedarf besteht. Die neue Festlegung des GIB-Z wird als bedarfsgerecht bewertet, da es sich um ein regionalbedeutsames Vorhaben handelt, welches über eine regionale Umverteilung von in der Planungsregion bislang nicht verorteter Bedarfe begründet wird. Es wird auf Kapitel 2 der Begründung verwiesen.</p> <p><b>Der Anregung</b> einen verkleinerten Zuschnitt des Plangebiets festzulegen <b>wird nicht gefolgt</b>. Die Alternativenprüfung hat ergeben, dass eine Verkleinerung der vorgesehenen Festlegung nicht als vorzugswürdig bewertet wird, da kein Zuschnitt möglich ist, der nach der Methode der Umweltprüfung keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert und bei dem gleichzeitig das Planungsziel erreicht wird (siehe Kapitel 2 der Begründung).</p> <p><b>Der Anregung</b> für ausgeschlossene Flächenalternativen einen Flächensteckbrief anzufertigen <b>wird nicht gefolgt</b>. <b>Der</b></p>

<b>V-2000-2023-08-14</b> <b>Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW</b> <a href="#">Dokument 819117/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
	<p>Der Landesentwicklungsplan (LEP) trägt diesen gesetzlichen Erfordernissen in Kapitel 4 „Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“ Rechnung. Hier wird festgelegt, dass die Raumordnung zum Ressourcen- und Klimaschutz beitragen soll. Die Reduktion des Ausstoßes klimarelevanter Treibhausgase wird im LEP NRW als Grundsatz der Raumentwicklung benannt.</p> <p>In Tabelle 1: GIB-Z - Umweltziele und operationalisierte Kriterien werden als Ziele des Umweltschutzes sowohl die „Verringerung der Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent und bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent im Vergleich zum Jahr 1990 (§ 3 (1) Klimaschutzgesetz NRW)“ sowie die „Verringerung und Bindung von Treibhausgasemissionen durch Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und Nutzung von Flexibilisierungsoptionen (§ 4 (4) Klimaschutzgesetz NRW)“ angegeben. Eine Bilanzierung der durch die Planung ausgelösten Treibhausgas-Emissionen wird jedoch in den vorgelegten Unterlagen nicht konkret adressiert. Aus Sicht des LANUV wäre hier als „Indikatoren für die Prognose erheblicher Umweltauswirkungen“ eine entsprechende Abschätzung der zu erwartenden Treibhausgas-Emissionen anzugeben. Um die oben genannten Ziele des Umweltschutzes adäquat berücksichtigen zu können, bedarf es aus hiesiger Sicht einer konkreten Identifikation sämtlicher klimarelevanter Emissionsquellen, bzw. -senken. Eine Emissionsbilanzierung kann dabei, in Abhängigkeit von der zur Verfügung stehenden Datenlage, durch Messungen, Schätzungen oder auf Basis valider Statistiken erfolgen. Im konkreten Fall hat die zuständige Regionalplanungsbehörde ausreichend Kenntnis über die konkrete Inanspruchnahme einer Fläche sowie über Zeitpunkt und Umfang der Nutzung, um bereits zum Zeitpunkt der Regionalplanung Aussagen zu erwartenden Treibhausgas-Emissionen treffen zu können.</p>	<p><b>Kritik</b>, die Alternativlosigkeit des Standortes sei nicht ausreichend begründet bzw. durch entsprechende Nachweise in der Begründung sowie im Umweltbericht dargelegt, <b>wird dahingehend gefolgt, dass die Abbildung 3 für eine bessere Lesbarkeit ergänzt wird.</b> Somit wird aus dem Ausschnitt der Raumwiderstandskarte eindeutig ablesbar, dass für die geprüften Alternativen ebenfalls erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne der Methodik der Umweltprüfung prognostiziert werden. <b>Es wird klarstellend darauf hingewiesen</b>, dass in Kapitel 2 der Begründung sowie in Kapitel 3.7 des Umweltberichts dargelegt wurde, dass vernünftige Alternativen geprüft wurden, die allerdings nicht als eindeutig vorzugswürdig bewertet wurden. Dies liegt in erster Linie daran, dass im Gebiet der Stadt Grevenbroich kaum Bereiche vorhanden sind, in denen gemäß der Methodik der Umweltprüfung keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert werden. Ausreichend große Bereiche, für die keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert werden, befinden sich meist isoliert im Freiraum und sind durch andere vorhandene Nutzungen belegt. Andere schon im Regionalplan als Siedlungsraum festgelegte Standorte entsprechen nicht den Anforderungen für die spezifische Nutzung eines Hyperscale Rechenzentrums und sind daher nicht für dieses Vorhaben geeignet (vgl. Kapitel 1 und 2 der Begründung).</p> <p><b>Der Anregung</b> eine Abschätzung der zu erwartenden Treibhausgas-Emissionen anzugeben <b>wird nicht gefolgt.</b> Anhang 1 des Umweltberichts zum Aufstellungsbeschluss führt Maßnahmen auf, die auf der nachfolgenden Planungsebene zur Vermeidung, Verminderung oder Ausgleich der nachteiligen Wirkungen erwogen werden können. Über den Bau und die genaue Ausgestaltung eines Hyperscale-Rechenzentrums –</p>

	<b>V-2000-2023-08-14</b> <b>Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW</b> <a href="#">Dokument 819117/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
			und damit die konkrete Inanspruchnahme einer Fläche, den Zeitpunkt und Umfang der Nutzung – wird jedoch nicht auf Ebene der Regionalplanung, sondern im Rahmen der kommunalen Planungshoheit entschieden. Somit ist erst nach Klärung der Faktoren zur Ausgestaltung auf der nachgelagerten Ebene eine realistische Einschätzung der Treibhausgas-Emissionen möglich und sinnvoll.
	<b>V-2100-2023-08-08</b> <b>Deutscher Wetterdienst Zentrale</b> <a href="#">Dokument 792907/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
<b>01</b>	Sehr geehrte Damen und Herren, im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. g. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte 16. Änderung des RPD, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>

	<b>V-2207-2023-08-14</b> <b>Landwirtschaftskammer Nordrhein Westfalen – Bezirksstelle für Agrastruktur</b> <a href="#">Dokument 819192/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
<b>01</b>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>als Träger öffentlicher Belange nehmen wir aus agrarstruktureller Sicht zu o. g. Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Im rechtskräftigen Regionalplan ist das Plangebiet als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich (AFAB) dargestellt. Durch die geplante GIB(-Z) Erweiterung soll landwirtschaftliche Produktionsfläche in einem Umfang von etwa 23 Hektar in Anspruch genommen werden. Gemäß Beikarte 4J des Regionalplan handelt es sich bei dem überplanten Areal um agrarstrukturell bedeutsame Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität, deren Bodenpunkte großflächig deutlich über 55 liegen. Diese Ackerböden werden bezüglich der Lebensraumfunktion Bodenfruchtbarkeit vom Geologischen Dienst NRW mit einer sehr hohen Schutzwürdigkeit bewertet. Durch ihr großes Wasserrückhaltevermögen erfüllen diese Böden auch eine wichtige Regulationsfunktion im regionalen Wasserhaushalt. Zudem haben diese Böden eine hohe Bedeutung für die Klimafolgenanpassung, da sie in Trockenperioden Wasser länger speichern können und für Pflanzen verfügbar halten. Zudem dienen sie dem Hochwasser- und Überflutungsschutz.</p>		<p><b>Die kritischen Ausführungen zur Reduzierung von Agrarflächen werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken gegen die Planung wird nicht gefolgt.</b> Gemäß den Grundsätzen in Kapitel 7.5 LEP NRW sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen erhalten werden. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass eine bedarfsgerechte Inanspruchnahme für Siedlungsentwicklungen im Anschluss an den Siedlungsraum als Erweiterung bestehender Gewerbegebiete der Entwicklung neuer isolierter Standorte im Freiraum vorzuziehen ist. Dadurch können bereits vorhandene Infrastrukturen mitgenutzt werden, sodass sich Freirauminanspruchnahme entsprechend verringert (siehe Kapitel 5 der Begründung). Der Änderungsbereich ist, wie im Stadtgebiet von Grevenbroich weit verbreitet, als agrarstrukturell bedeutsame Fläche in der Beikarte 4J dargestellt. Hierbei ist anzumerken, dass der Änderungsbereich weitgehend von Siedlungsnutzungen umgeben ist und somit keine Zerschneidung der großräumig zusammenhängend agrarstrukturell bedeutsamen Flächen im</p>

<b>V-2207-2023-08-14</b> <b>Landwirtschaftskammer Nordrhein Westfalen – Bezirksstelle für Agrastruktur</b> <a href="#">Dokument 819192/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
<p><i>Die Abbildung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen: Agrarstrukturell bedeutsame Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.</i></p>  <p>Der geltende LEP NRW als Landschaftsrahmenplan gibt in Grundsatz 7.5-2 (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) Böden mit mehr als 55 Bodenpunkten als Kriterium für besonders fruchtbare Böden an. Nach diesem Grundsatz sollen</p> <p>„die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden und wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.“</p> <p>Zu diesem Grundsatz erläutert der LEP auch</p> <p>„dass nach Möglichkeit keine Flächen für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden sollen, die eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit besitzen oder in anderer Weise für die Landwirtschaft besonders wertvoll sind“.</p> <p>Die Wertigkeiten betroffener landwirtschaftlicher Flächen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen, ist nach den Festsetzungen in Kapitel 7.5-1 und 7.5-2 des LEP</p>		<p>Nord-Osten des Änderungsbereichs erfolgt. Weiterhin wird über Ziel 6.1-1 – Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung – des LEP NRW sichergestellt, dass nur Flächen im RPD festgelegt werden, für die auch ein Bedarf besteht. Das geplante Vorhaben ist regional relevant, da es einen Beitrag zum Strukturwandel leistet und durch die Ansiedlung entsprechende Folgewirkungen für die Region erwartet werden. Daher wird der Bedarf für die 16. Änderung des Regionalplans Düsseldorf über eine Umverteilung von regionalen, in der Planungsregion bislang nicht verorteter Bedarfe begründet. Dieses Vorgehen deckt sich mit dem Konzept des RPD und seinem regionalen Ansatz bei der Bedarfsprüfung (vgl. Kapitel 2 der Begründung).</p> <p>Als Ergebnis der Umweltprüfung wurde dargelegt, dass die geplante GIB-Z Festlegung gemäß der Prüfmethodik des Umweltberichts voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auslöst (siehe Kapitel 3.2 des Umweltberichts). Die Prognose erheblicher Umweltauswirkungen kann sich auf dieser ersten räumlichen Planungsebene naturgemäß nur auf das im Rahmen der regionalplanerischen Festlegung mögliche Nutzungsspektrum der regionalplanerischen Festlegung im Maßstab 1:50 000 und der Flächeninanspruchnahme fokussieren. Dies kann dazu führen, dass die Betroffenheit einzelner Schutzgüter auf dieser Ebene relativ pauschal und im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung vorsorglich als erheblich eingestuft wird, wenngleich auf nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen noch Maßnahmen und eine Konkretisierung zur baulichen Ausgestaltung des Rechenzentrums erfolgen, die mit geringeren als den hier angenommenen Umweltauswirkungen einhergehen können und somit hier festgestellte Betroffenheiten ggf. in vermindertem Umfang zum Tragen kommen.</p>

<b>V-2207-2023-08-14</b> <b>Landwirtschaftskammer Nordrhein Westfalen – Bezirksstelle für Agrarstruktur</b> <a href="#">Dokument 819192/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
	<p>NRW zu beachten. Ebenso sind agrarstrukturelle Erfordernisse bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen zu berücksichtigen. Als Bestandteil der menschlichen Daseinsvorsorge ist die aktive Tätigkeit der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln sowie nachwachsender Rohstoffe auch unter den Grundsätzen der Raumordnung zu berücksichtigen. Nahrungsmittel, die aufgrund der natürlichen Standortbedingungen ressourceneffizient im Regierungsbezirk erzeugt werden können, sollten unter Beachtung von Klimagerechtigkeit und der Nahrungsmittelsouveränität auch in diesem Raum erzeugt werden. Denn nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern, sind Entwicklungspotentiale zu schützen und Ressourcen nachhaltig zu sichern. Landwirtschaftliche Nutzflächen dienen primär der Erzeugung von Nahrungsmitteln und sind unverzichtbare Grundlage für die Ernährungssicherung der Bevölkerung. Der dauerhafte Entzug dieser Flächen durch derartige Festlegungen widerspricht den Vorsorgegesichtspunkten der Nahrungsmittelsicherung.</p> <p>Auch stellt eine zukunftsfähige und leistungsstarke Agrarstruktur ein schützenswertes öffentliches Interesse dar. Die Agrarstruktur ist nicht, wie andere Wirtschaftszweige, als Privatbelang anzusehen, da sie der Ernährungssicherung der Bevölkerung dient und hierfür leistungs- und entwicklungsfähige Betriebe erforderlich sind. Diesem öffentlichen Interesse entsprechend, hat auch die Landwirtschaft einen eigenen Bedarf an landwirtschaftlich nutzbaren Flächen.</p> <p>Auch die Folgen des Klimawandels, vor allem in Form hoher Erwärmung bebauter Bereiche und zunehmender Extremwetterlagen, wie z.B. Starkregenereignisse, aber auch weltweite Krisenherde verdeutlichen den hohen Stellenwert lokaler Nahrungsmittelproduktion. Darüber hinaus erfüllen landwirtschaftliche Flächen Aufgaben für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Versickerungsleistung und Starkregenvorsorge. Durch ihr großes Wasser-rückhaltevermögen erfüllen sie, vor allem unter dem Aspekt von zunehmenden Trockenperioden, eine wichtige Regulationsfunktion im regionalen Wasserhaushalt,</li> </ul>	<p>Weiterhin wurden vernünftige Alternativen geprüft, die allerdings nicht als eindeutig vorzugswürdig bewertet wurden. Dies liegt in erster Linie daran, dass im Gebiet der Stadt Grevenbroich kaum Bereiche vorhanden sind, in denen gemäß der Methodik der Umweltprüfung keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert werden. Auch eine Verkleinerung des Änderungsbereiches führt nicht zu einem alternativen Zuschnitt, für den keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert wird und zugleich das Planungsziel erreicht werden kann (siehe Kapitel 3.7 des Umweltberichtes bzw. Kapitel 2 der Begründung).</p> <p>Auch die Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung des Änderungsbereiches wurde gesehen und in die Abwägung eingestellt, wobei das aufgeführte Kapitel 7.5 LEP NRW als Grundsätze der Raumordnung berücksichtigt wurde (vgl. Kapitel 2 und 5 der Begründung).</p> <p>Unter Berücksichtigung und Abwägung der vorgenannten Ergebnisse der Umweltprüfung, der Ergebnisse der Alternativenprüfung mit dem Planungsziel der Regionalplanänderung sowie den Belangen der Landwirtschaft wird die 16. Änderung des RPD insgesamt als regionalplanerisch verträglich und sachgerecht eingeschätzt.</p> <p><b>Das Thema Starkregenereignisse</b> wurde in der Begründung im Kapitel 5.2 „Vereinbarkeit mit den Festlegungen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz“ aufgegriffen. Die in Rede stehende Fläche weist gemäß der Starkregengefahrenhinweiskarte für NRW Betroffenheiten in Randbereichen im Westen und Nordosten des Änderungsbereiches auf. Es wird davon ausgegangen, dass auf der Ebene der Regionalplanung keine grundlegenden Konflikte zur Vereinbarkeit der</p>

<p>V-2207-2023-08-14 Landwirtschaftskammer Nordrhein Westfalen – Bezirksstelle für Agrastruktur <a href="#">Dokument 819192/2023</a></p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Grundwasserneubildung mit den positiven Auswirkungen auf den guten mengenmäßigen Zustand des Grundwassers. Der deutlich überwiegende Anteil der Grundwasserneubildung</li> <li>• erfolgt auf Ackerflächen (ca. 200 l/m<sup>2</sup>). Das sind bis zu zwei Millionen Liter Grundwasser je Hektar,</li> <li>• die Kaltluftbildung und den Kaltluftabfluss (Frischlufschneisen), sowie</li> <li>• das Landschaftsbild (Erholung).</li> </ul> <p>In ihrer Gesamtheit zeigen diese Funktionen den vielfältigen Wert landwirtschaftlicher Flächen und landwirtschaftlicher Bewirtschaftung.</p> <p>Die aus Sicht der Stadt Grevenbroich vorliegenden Vorzüge der geplanten Lage des GIB-Z können zwar nachvollzogen werden, doch überwiegen aus unserer Sicht die negativen Auswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• dauerhafter und unwiederbringlicher Verlust der Nahrungsmittelgrundlage für etwa 105 Menschen,</li> <li>• negative Auswirkungen auf die lokalen Kaltluftströme mit der Folge einer weiteren Er- und Überwärmung angrenzender Siedlungsbereiche,</li> <li>• fehlende Versickerungsleistung der Böden mit negativen Folgen für den lokalen Grundwasserhaushalt,</li> <li>• fehlendes Wasserrückhaltevermögen der Böden und damit verbundene, möglicherweise negative Auswirkungen bei Starkregenereignissen.</li> </ul> <p>Bedenklich ist auch, dass die in Rede stehende Fläche nicht auf den kommunalen Gewerbebedarf der Stadt Grevenbroich angerechnet wird und somit zusätzliche, über dem eigentlichen Bedarf liegende Fläche in Anspruch genommen wird. Wir regen an, die durch die 16. RPÄ überplante Fläche an anderer Stelle im Gemeindegebiet frei zu machen, z.B. durch Rücknahme der bereits zeichnerisch als ASB-GE, bzw. GIB-Z festgelegten Flächen an den Standorten A46 Kapellen und im Industriepark Elsbachtal.</p>	<p>Planung mit dem Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) bestehen, allerdings kann eine mögliche Betroffenheit nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden. Sollte sich bei der Prüfung der Vereinbarkeit mit dem BRPH auf der Ebene der Bauleitplanung ergeben, könnten möglicherweise Maßnahmen u.a. zum räumlich funktionalen Ausgleich erforderlich werden. Der Umgang mit diesen Betroffenheiten ist im Rahmen nachfolgender Planungsverfahren zu klären, z.B. durch eine hochwasserangepasste Bauweise.</p> <p><b>Der Anregung</b> bereits zeichnerisch festgelegte Flächen (ASB-GE, GIB-Z) an den Standorten A46 und im Industriepark Elsbachtal zurückzunehmen <b>wird nicht gefolgt</b>. Über Ziel 6.1-1 – Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung – des LEP NRW wird sichergestellt, dass nur Flächen im RPD festgelegt werden, für die auch ein Bedarf besteht. Das geplante Vorhaben ist regional relevant, da es einen Beitrag zum Strukturwandel leistet und durch die Ansiedlung entsprechende Folgewirkungen für die Region erwartet werden. Daher wird der Bedarf für die 16. Änderung des Regionalplans Düsseldorf über eine Umverteilung von regionalen, in der Planungsregion bislang nicht verorteter Bedarfe begründet. Ein Flächentausch ist somit gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW nicht erforderlich. Dieses Vorgehen deckt sich mit dem Konzept des RPD und seinem regionalen Ansatz bei der Bedarfsprüfung (siehe Kapitel 2 der Begründung).</p> <p><b>Der Hinweis</b>, dass die Standortkriterien zur Ansiedlung eines Hyperscale Rechenzentrums im Planverfahren nicht offengelegt worden seien, <b>wird zur Kenntnis genommen. Klarstellend wird auf die Ausführungen zu den Standortkriterien</b></p>

	<b>V-2207-2023-08-14</b> <b>Landwirtschaftskammer Nordrhein Westfalen – Bezirksstelle für Agrastruktur</b> <a href="#">Dokument 819192/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
	<p>In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, warum der bereits als GIB-Z festgelegte Bereich im Industriepark Elsbachtal als Alternativstandort nicht weiterverfolgt wird. In der Begründung wird lediglich darauf verwiesen, dass aufgrund der Standortkriterien des Investors keine Eignung gegeben ist. Da diese Standortkriterien nicht im Planverfahren offengelegt wurden und den Beteiligten diese Kriterien somit unbekannt sind, kann diese Argumentation nicht nachvollzogen werden. Wir regen an, die Standortkriterien allen Beteiligten zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Aus den oben genannten Gründen bestehen Bedenken gegen die 16. Änderung des Regionalplan Düsseldorf.</p>		<p><b>in Kapitel 1 der Begründung hingewiesen.</b> Darin wird dargelegt, dass für das Planvorhaben ein Standort gesucht wird, welcher</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in etwa 20 ha groß ist,</li> <li>• zeitnah zur Verfügung steht und für den innerhalb der nächsten zwei Jahre Baurecht geschaffen werden kann,</li> <li>• keinen Bodenerschütterungen ausgesetzt sind (daher kommen Bereiche in Nähe der Kraftwerke wegen des zu erwartenden Rückbaus nicht in Betracht),</li> <li>• keinen aufgeschütteten Boden aufweist und</li> <li>• eine Energieversorgung für eine Gesamtleistung von 150 MW (50 MW pro Einheit) gewährleisten kann.</li> </ul> <p>Der Standort im interkommunalen Industriepark Elsbachtal wurde als Alternative nicht weiterverfolgt, da sich dieser aufgrund der spezifischen Anforderung an die sensible Nutzung eines Rechenzentrums – insbesondere in Hinblick auf den aufgeschütteten Boden – nicht eignet (siehe Kapitel 2 der Begründung und Kapitel 3.7 des Umweltberichtes).</p>
	<b>V-2306-2023-07-20</b> <b>Niersverband</b> <a href="#">Dokument 723671/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nach Durchsicht der Unterlagen und Abgleich der beigefügten kartographischen Darstellungen können wir feststellen, dass die Belange des Niersverbandes nicht betroffen sind. Es gibt daher unsererseits keine Anregungen oder Bedenken zur 16. Änderung des Regionalplans Düsseldorf.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>		<p><b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

	<b>V-2307-2023-07-26</b> <b>Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft</b> <a href="#">Dokument 743505/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	Sehr geehrte Damen und Herren, die o. g. Regionalplanänderung befindet sich außerhalb des Genossenschaftsgebietes der LINEG. Interessen oder Belange unserer Genossenschaft werden nicht berührt.		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>
	<b>V-2308-2023-08-21</b> <b>Erftverband</b> <a href="#">Dokument 963251/2023</a>	<b>Hinweise:</b> → Nach Ende der generellen Beteiligungsfrist eingegangen.	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	Sehr geehrte Damen und Herren, abwassertechnische Leitungen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>
	<b>V-2309-2023-07-03</b> <b>Bergisch-Rheinischer Wasserverband</b> <a href="#">Dokument 664213/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	Sehr geehrte Damen und Herren, die Änderungsbereiche liegen außerhalb unseres Verbandsgebietes.		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>
	<b>V-3009-2023-03-03</b> <b>Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen</b> <a href="#">Dokument 212038/2023</a>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme aus dem Scoping	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	Sehr geehrte Damen und Herren, die 16. Änderung des Regionalplans betrifft eine ca. 23 ha große Fläche in Grevenbroich.		<b>Die Hinweise</b> bezüglich der Erschließung sowie zu möglichen Verkehrsgutachten <b>können hier nur zur Kenntnis genommen werden.</b>

<b>V-3009-2023-03-03</b> <b>Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen</b> <a href="#">Dokument 212038/2023</a>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme aus dem Scoping	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
<p>Die Fläche grenzt an ihrer östlichen Begrenzung an die Landesstraße Nr. 361 an. Die Landesstraße liegt hier im Abschnitt 14 und im Bereich der freien Strecke.</p> <p>Eine direkte Erschließung zur Landesstraße wird grundsätzlich abgelehnt. Die Erschließung ist in den konkretisierenden Verfahren über das städtische Straßennetz sicherzustellen.</p> <p>Die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens sind mittels Verkehrsgutachten mit Prognosehorizont 2030 und unter Berücksichtigung der zusätzlichen Verkehre aus dem neuen Gebiet darzustellen und die Leistungsfähigkeit der angrenzenden Knotenpunkte gemäß Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS 2015) nachzuweisen. Sofern ein Ausbau der Landesstraße erforderlich wird, ist dieser durch die Stadt umzusetzen und zu finanzieren.</p> <p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße ist sicherzustellen. Es darf zu keinem Zeitpunkt zu Beeinträchtigungen des Verkehrs kommen. Die als Anlage angefügten allgemeinen Forderungen Landesstraßen, sowie das Straßen- u. Wegegesetz NRW sind zu berücksichtigen</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Sie können im nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden und müssten dort neu vorgetragen werden.</p>
<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Niederrhein</p> <p><b><u>Allgemeine Forderungen Landesstraßen</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Ein Hinweis auf die Anbaubeschränkungszone der Landesstraße gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzone in den Plan wird empfohlen.</li> <li>In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße (Anbaubeschränkungszone § 25 StrWG NRW)</li> </ol>	<b>ANLAGE</b>	<p><b>Die Hinweise</b> zu Anbaubeschränkung, Immissionsschutz, Entwässerung der Landesstraße und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Landesstraße beeinträchtigen könnten, <b>können hier nur zur Kenntnis genommen werden.</b> Sie sind Bestandteil des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens und müssten dort neu vorgetragen werden.</p>

<b>V-3009-2023-03-03</b> <b>Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen</b> <a href="#">Dokument 212038/2023</a>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme aus dem Scoping	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
<p>a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen.</p> <p>b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.</p> <p>c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.</p> <p>3. In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße dürfen gemäß § 28 (1) StrWG NRW Anlagen der Außenwerbung nicht errichtet werden. Im übrigen stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 und § 27 StrWG NRW gleich. Sicht- und Lärmschutzwälle – sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.</p> <p>4. Bauliche Anlagen, welche über neue Zufahrten und Zugänge an die freie Strecke der Landesstraße angeschlossen werden oder bestehende Zufahrten geändert werden, bedürfen der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.</p> <p>5. Das Plangebiet des Bauleitplans ist zur Landesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen.</p> <p>6. Die Entwässerung der Landesstraße ist sicherzustellen.</p> <p>7. Bei Kreuzungen der Landesstraße durch Versorgungsleitungen ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.</p> <p>8. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Anbaubeschränkungszone hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und</p>		

	<b>V-3009-2023-03-03</b> <b>Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen</b> <a href="#">Dokument 212038/2023</a>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme aus dem Scoping	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
	sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Landesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat. 9. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.		
	<b>V-3009-2023-08-02</b> <b>Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen</b> <a href="#">Dokument 787456/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	Sehr geehrte Damen und Herren, ich verweise auf meine untenstehende Stellungnahme vom 03.03.2023. Diese ist weiterhin zu berücksichtigen. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der Landesstraße 361 darf nicht beeinträchtigt werden.		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b> Es wird auf die regionalplanerische Bewertung von V-3009-2023-03-03 verwiesen.
	<b>V-3017-2023-08-03</b> <b>DFS Deutsche Flugsicherung GmbH</b> <a href="#">Dokument 787647/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	Sehr geehrte Damen und Herren, durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>

	<b>V-3024-2023-08-16</b> <b>Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) Referat ST - Anlagenschutz</b> <a href="#">Dokument 880387/2023</a>	<b>Hinweise:</b> → Nach Ende der generellen Beteiligungsfrist eingegangen.	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	<p>Sehr geehrte Frau [REDACTED]</p> <p>sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Sie haben mich über die im Betreff beschriebene Planänderung sowie das entsprechende Verfahren nach dem ROG bzw. dem LPIG informiert und mir die Gelegenheit zur fachlichen Stellungnahme eingeräumt. Dafür danke ich Ihnen sehr herzlich.</p> <p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (August 2023).</p> <p>Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.</p> <p>Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung, betrieblicher Erfordernisse oder einem neuen Stand der Technik kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von diesen Empfehlungen abweichen.</p>		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>

	<b>V-3024-2023-08-16</b> <b>Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) Referat ST - Anlagenschutz</b> <a href="#">Dokument 880387/2023</a>	<b>Hinweise:</b> → Nach Ende der generellen Beteiligungsfrist eingegangen.	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
Auf meiner Behördeninternetseite <a href="http://www.baf.bund.de">www.baf.bund.de</a> steht sowohl eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche als auch eine 3D-Vorprüfungsanwendung bereit. Damit kann geprüft werden, ob ein Bauwerk oder ein Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegen.			
	<b>V-3025-2023-07-05</b> <b>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein</b> <a href="#">Dokument 723341/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
<b>01</b>	Sehr geehrte Damen und Herren, das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein (WSA Rhein) ist durch die 16. Änderung des RPD im Gebiet der Stadt Grevenbroich nicht betroffen. Diese Stellungnahme ist mit der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) abgestimmt, so dass Sie von dort kein gesondertes Schreiben erhalten. Bei Neuaufstellungen und Änderungen von Regionalplänen ist die Beteiligung der GDWS auch zukünftig entbehrlich, somit können Sie die GDWS aus Ihrer Beteiligten-Liste streichen.		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>
	<b>V-3026-2023-03-06</b> <b>Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Rheinland -</b> <a href="#">Dokument 212275/2023</a>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme aus dem Scoping	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
<b>01</b>	Sehr geehrte Damen und Herren, zur 16. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Grevenbroich nimmt die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, wie folgt Stellung. Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, ist für den Betrieb und die Unterhaltung der nördlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 2,85 km verlaufenden Autobahn 46, Abschnitt 10 zuständig.		<b>Dem Hinweis</b> zur Beteiligung des zuständigen Straßenbaulastträger Straßenbau NRW <b>ist bereits entsprochen worden</b> , da dieser schon zum Scoping beteiligt wurde.  <b>Darüber hinaus können die Hinweise</b> zur verkehrlichen Erschließung und allgemeinen Leistungsfähigkeit des Straßennetzes <b>nur zur Kenntnis genommen werden</b> . Sie können

	<b>V-3026-2023-03-06</b> <b>Autobahn GmbH des Bundes</b> <b>- Niederlassung Rheinland -</b> <a href="#">Dokument 212275/2023</a>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme aus dem Scoping	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
	<p>Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen sowie des Landesstraßenbedarfsplans zu berücksichtigen sind.</p> <p>Als zuständiger Straßenbaulastträger für die angrenzenden/umliegenden Landesstraßen und die Bundesfernstraßen ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW als zuständiger Straßenbaulastträger zu beteiligen.</p> <p>Im Zusammenhang mit der 16. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Grevenbroich dürfen durch die künftig geplanten Entwicklungen im Stadtgebiet keine Verschlechterungen der Leistungsfähigkeit oder der Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs im umliegenden klassifizierten Straßennetz ausgelöst werden. Die verkehrliche Erschließung ist durch nachgeordnete Verfahren zu sichern. Seitens der Straßenbauverwaltung weise ich darauf hin, dass eine leistungsfähige und sichere Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz bei Realisierung des o.a. Vorhabens in jedem Fall sicherzustellen ist. Die verkehrlichen Auswirkungen sind zu gegebener Zeit darzustellen und mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen. Ggfls. erforderliche Maßnahmen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit im umliegenden Straßennetz sind durch die Kommunen/ Vorhabenträger zu tragen.</p> <p>Im späteren konkretisierten Genehmigungsverfahren sind der Straßenbauverwaltung erforderlich werdende externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mitzuteilen, um Planungskollisionen auszuschließen.</p> <p>Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		im nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden und müssten dort neu vorgetragen werden.
	<b>V-3026-2023-07-28</b> <b>Autobahn GmbH des Bundes</b> <b>- Niederlassung Rheinland -</b> <a href="#">Dokument 787323/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	Sehr geehrte Damen und Herren,		

	<b>V-3026-2023-07-28</b> <b>Autobahn GmbH des Bundes</b> <b>- Niederlassung Rheinland -</b> <a href="#">Dokument 787323/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
	<p>zur 16. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Grevenbroich nimmt die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, wie folgt Stellung.</p> <p>Seitens der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland ist mit Schreiben vom 06.03.2023 eine Stellungnahme zu vorbezeichneter Bauleitplanung abgegeben worden. Die darin gegebenen Anregungen, Hinweise und Bedingungen sind auch im Rahmen des vorliegenden Verfahrensschrittes weiter zu beachten.</p>		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b> Es wird auf die regionalplanerische Bewertung von V-3026-2023-03-06 verwiesen.
	<b>V-3027-2023-07-19</b> <b>Fernstraßen Bundesamt</b> <a href="#">Dokument 723612/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bezüglich der erneuten Beteiligung zur 16. Änderung des Regionalplans (RPD) im Gebiet der Stadt Grevenbroich (Änderung von AFA in GIB oder GIB-Z) im Folgenden unsere Stellungnahme:</p> <p>Aus der Prüfung der Unterlagen zum e.g. Verfahren ergaben sich keine Hinweise, dass Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG)) betroffen oder diesbezüglich Konflikte zu erwarten sind.</p> <p>Aufgrund des großen Abstands zur BAB besteht in diesem Fall keine Betroffenheit des Fernstraßen-Bundesamtes.</p>		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>

	<b>V-3103-2023-07-18</b> <b>GASCADE Gastransport GmbH Abteilung GNL</b> <a href="#">Dokument 723570/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau [REDACTED], wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben, welche wir am 05.07.2023 per Post erhalten haben.</p> <p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH &amp; Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.</p> <p>Wir bitten Sie, uns an diesem Verfahren weiter zu beteiligen sowie an weiteren erforderlichen Verfahren der nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber ab sofort ausschließlich über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter <a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de">https://portal.bil-leitungsauskunft.de</a> einzuholen sind.</p> <p>Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.</p>		<p><b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b> Die Umsetzung und Ausgestaltung von Kompensationsmaßnahmen betreffen nicht die Zuständigkeit der Regionalplanungsbehörde. Hinweise hierzu sind in nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren erneut vorzutragen.</p>

<b>V-3103-2023-07-18</b> <b>GASCADE Gastransport GmbH Abteilung GNL</b> <a href="#">Dokument 723570/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
Sollten Sie Ihre Anfrage bereits in das BIL-Portal eingestellt haben, betrachten Sie diese Mail bitte als gegenstandslos.		

<b>V-3104-2023-08-03</b> <b>Open Grid Europe</b> <a href="#">Dokument 787671/2023</a> <a href="#">Dokument 787704/2023</a>	<b>Hinweise:</b> → PLEDOC	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
---	------------------------------	--------------------------------------

<b>01</b>	<p><b><u>Tabelle der betroffenen Anlagen:</u></b></p> <table border="1" data-bbox="280 687 1261 1016"> <thead> <tr> <th>Ifd. Nr.</th> <th>Eigentümer</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Status</th> <th>Leitungsnr.</th> <th>DN</th> <th>Blatt</th> <th>Schutzstreifen m</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Open Grid Europe</td> <td>Ferngasleitung</td> <td>in Betrieb</td> <td>RG004050015</td> <td>300</td> <td>31, 32, 33, 34</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>Open Grid Europe</td> <td>Ferngasleitung</td> <td>in Betrieb</td> <td>RG004050047</td> <td>100</td> <td>1</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>Open Grid Europe</td> <td>Ferngasleitung mit Begleitkabel</td> <td>in Betrieb</td> <td>RG004050415</td> <td>250</td> <td>17, 18, 19, 20</td> <td>8</td> </tr> </tbody> </table>	Ifd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen m	1	Open Grid Europe	Ferngasleitung	in Betrieb	RG004050015	300	31, 32, 33, 34	8	2	Open Grid Europe	Ferngasleitung	in Betrieb	RG004050047	100	1	8	3	Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	RG004050415	250	17, 18, 19, 20	8	
Ifd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen m																											
1	Open Grid Europe	Ferngasleitung	in Betrieb	RG004050015	300	31, 32, 33, 34	8																											
2	Open Grid Europe	Ferngasleitung	in Betrieb	RG004050047	100	1	8																											
3	Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	RG004050415	250	17, 18, 19, 20	8																											

<p><b>V-3104-2023-08-03</b>  <b>Open Grid Europe</b>  <a href="#">Dokument 787671/2023</a>  <a href="#">Dokument 787704/2023</a></p>	<p><b>Hinweise:</b>  → PLEDOC</p>	<p><b>Regionalplanerische Bewertung</b></p>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,  von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlichrechtlichen Verfahren beauftragt. Die Trassenführung der Ferngasleitungen ist aus den Planunterlagen zu entnehmen.  Berücksichtigen Sie bitte das Merkblatt zur Dokumentation.  Wir bitten Sie, die Ferngasleitungen nachrichtlich in den Regionalplan zu übernehmen, im Erläuterungsbericht entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern. Zu Ihrer Information erhalten Sie die entsprechenden Bestandspläne der Ferngasleitungen.  Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt.  Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.  Die Darstellung der Ferngasleitungen ist in den Bestandsplänen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.  Die 16. Änderung des RPD beabsichtigt im Wesentlichen die raumordnerischen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Rechenzentrums und untergeordneter Nebenanlagen mit der Festlegung des Bereichs als „Zweckgebundener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB-Z) zu schaffen.  Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Ferngasleitungen gewährleistet ist und sich durch die 16. Änderung des Regionalplanes keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Ferngasleitungen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.</p>		<p><b>Die Hinweise</b> zum Änderungsbereich und den dort verlaufenden Ferngasleitungen der Open Grid Europe GmbH (OGE) <b>werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>In nachfolgenden Bauleitplanverfahren sind sowohl die bestehenden Trassen der Ferngasleitungen der OGE inkl. der fachrechtlich erforderlichen Schutzstreifen zu beachten, als auch der Grundsatz 8.2-1 LEP NRW sowie der Grundsatz G1 in Kapitel 5.2 des RPD zu berücksichtigen, welcher die Festlegungen des LEP NRW dahingehend konkretisiert, dass Nutzung und Erweiterung bestehender Transportfernleitungen nicht eingeschränkt werden sollen und einen Orientierungswert für etwaige Erweiterungsoptionen vorsieht.</p> <p><b>Der Bitte</b> „die Ferngasleitungen nachrichtlich in den Regionalplan zu übernehmen, im Erläuterungsbericht entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern“ <b>wird teilweise gefolgt.</b> In der Begründung erfolgt eine Klarstellung und es wird auf die Betroffenheit von weiteren Leitungen und deren Schutzstreifen hingewiesen. Eine nachrichtliche Übernahme in die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Düsseldorf erfolgt nicht, da die Gasleitungen nicht unter die Darstellungspflicht der LPIG DVO gemäß Anlage 3 fallen. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass für Gasleitungen bereits eine Darstellung in der Beikarte 5B <i>Transportfernleitungen</i> erfolgt ist.</p>

	<b>V-3104-2023-08-03</b> <b>Open Grid Europe</b> <a href="#">Dokument 787671/2023</a> <a href="#">Dokument 787704/2023</a>	<b>Hinweise:</b> → PLEDOC	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
	<p>Der Schutzstreifenbereich der Ferngasleitungen muss aus sicherheits- und überwachungstechnischen Gründen von Bebauungen oder sonstigen Einwirkungen, die den Bestand bzw. den Betrieb der Ferngasleitungen beeinträchtigen oder gefährden, freigehalten werden. Dies bedeutet, dass die Errichtung von Bauwerken innerhalb des 8 m breiten Schutzstreifens der Ferngasleitungen nicht erlaubt ist. Gleiches gilt auch für Überdachungen, Dachüberstände, Fundamente etc. Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen an den Ferngasleitungen ist zu berücksichtigen, dass bei den nachgelagerten Planverfahren (Bauleitplanung/Fachplanung) alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Ferngasleitungen haben, mit uns abzustimmen sind.</p> <p><b><u>Anlagen: Planunterlagen</u></b></p> <p><i>Die Planunterlagen der Open Grid Europe wurden aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.</i></p> 		
	<b>V-3106-2023-07-10</b> <b>Thyssengas GmbH</b> <a href="#">Dokument 723437/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Ihrer Nachricht vom 17.02.2023 teilen Sie uns die o. g. Maßnahme/n mit:</p> <p>x      Durch die o. g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH</p>		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>

	<b>V-3106-2023-07-10</b> <b>Thyssengas GmbH</b> <a href="#">Dokument 723437/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
	betreuten Gasfernleitungen betroffen. x Neuerlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen. Die uns übersandten Unterlagen senden wir Ihnen wunschgemäß zurück. Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.		
	<b>V-3118-2023-07-11</b> <b>Amprion GmbH - Asset Management</b> <a href="#">Dokument 723532/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	Sehr geehrte Damen und Herren,  im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.  Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.  Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.  Bitte beteiligen Sie uns zukünftig unter [REDACTED] an Ihren Planverfahren.		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>
	<b>V-3131-2023-07-25</b> <b>Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM</b> <a href="#">Dokument 743434/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	Sehr geehrte Damen und Herren, im Planbereich der obigen Maßnahme liegt das im Betreff genannte Hochspannungskabel. Zu Ihrer Orientierung übersenden wir Ihnen von dem Hochspannungskabel die Planunterlagen, aus denen Sie die Lage des Kabels entnehmen können.		<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b> Die Lage der Leitung sowie die Erforderlichkeit der entsprechenden Schutzstreifen ist der Regionalplanungsbehörde bekannt. In der Begründung wird diese bereits thematisiert (siehe Kapitel

<b>V-3131-2023-07-25</b> <b>Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM</b> <a href="#">Dokument 743434/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>															
<p>Die genaue Lage und Tiefe des 110-kV-Hochspannungskabels ist durch Querschlüsse, Suchschlitze o. ä., festzustellen.</p> <p>Unsere Zustimmung zu der o.g. Maßnahme können wir nur dann geben, wenn durch den Antragsteller sichergestellt wird, dass im Sicherheitsbereich des 110-kV-Kabels von insgesamt 5 m (2,5 m beidseitig der Leitungsachse) keine größeren Höhenänderungen der bestehenden Gelände- oder Straßenflächen vorgenommen werden. Eine evtl. Überbauung oder Bepflanzung der Kabeltrasse durch Bauwerke, Bäume oder tiefwurzelnende Sträucher darf nicht erfolgen, da dieses Hochspannungskabel im Störfall tiefbaumäßig jederzeit erreichbar sein muss.</p> <p>Außerdem bitten wir darauf zu achten, dass folgende Mindestabstände zu dem Hochspannungskabel eingehalten werden:</p>		<p>1 sowie die Ausführungen in Kapitel 5.1 zum Grundsatz 8.2-1 Transportleitungen des LEP NRW).</p> <p>In nachfolgenden Bauleitplanverfahren ist sowohl die bestehende Trasse inkl. der fachrechtlich erforderlichen Schutzstreifen zu beachten, als auch der Grundsatz 8.2-1 LEP NRW sowie der Grundsatz G1 in Kapitel 5.2 des RPD zu berücksichtigen, welcher die Festlegungen des LEP NRW dahingehend konkretisiert, dass Nutzung und Erweiterung bestehender Transportfernleitungen nicht eingeschränkt werden sollen und einen Orientierungswert für etwaige Erweiterungsoptionen vorsieht.</p>															
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th><u>bei Parallelführung<sup>1)</sup></u></th> <th><u>bei Kreuzungen</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gasleitungen</td> <td>1,00 m</td> <td>0,50 m</td> </tr> <tr> <td>Wasserleitungen</td> <td>1,00 m</td> <td>0,50 m</td> </tr> <tr> <td>Kabel</td> <td>1,00 m</td> <td>0,50 m</td> </tr> <tr> <td>Kanal</td> <td>1,00 m</td> <td>0,50 m</td> </tr> </tbody> </table>		<u>bei Parallelführung<sup>1)</sup></u>	<u>bei Kreuzungen</u>	Gasleitungen	1,00 m	0,50 m	Wasserleitungen	1,00 m	0,50 m	Kabel	1,00 m	0,50 m	Kanal	1,00 m	0,50 m		
	<u>bei Parallelführung<sup>1)</sup></u>	<u>bei Kreuzungen</u>															
Gasleitungen	1,00 m	0,50 m															
Wasserleitungen	1,00 m	0,50 m															
Kabel	1,00 m	0,50 m															
Kanal	1,00 m	0,50 m															
<p>Seite 2 von 2</p> <table border="1"> <tbody> <tr> <td>Nachrichtenkabel</td> <td>0,50 m</td> <td>0,50 m</td> </tr> <tr> <td>Fernwärmeleitungen</td> <td>5,00 m</td> <td>1,00 m</td> </tr> </tbody> </table> <p><sup>1)</sup> beidseitig der Leitungsachse</p>	Nachrichtenkabel	0,50 m	0,50 m	Fernwärmeleitungen	5,00 m	1,00 m											
Nachrichtenkabel	0,50 m	0,50 m															
Fernwärmeleitungen	5,00 m	1,00 m															

Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und eine Gefährdung von Personen im Bereich der Hochspannungskabel ausgeschlossen wird, sind alle Beteiligten über die Lage der Kabel zu unterrichten.

Der Bauunternehmer haftet gegenüber der Westnetz GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen an der Hochspannungskabelanlage und deren Zubehör verursacht werden.

Wir haben Ihre Unterlagen an die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Neuss, weitergeleitet. Bezüglich der weiteren von Westnetz GmbH betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.

Die für die Abwicklung dieses Geschäftsvorfalles erforderlichen Daten werden von der Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt. Alle Informationen hierzu finden Sie auf [www.westnetz.de/Datenschutz](http://www.westnetz.de/Datenschutz) oder werden Ihnen auf Verlangen separat übersandt.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannungsnetzes.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

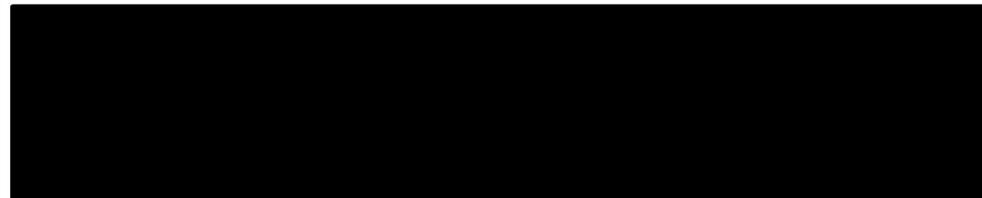
Mit freundlichen Grüßen

**Anlagen:**

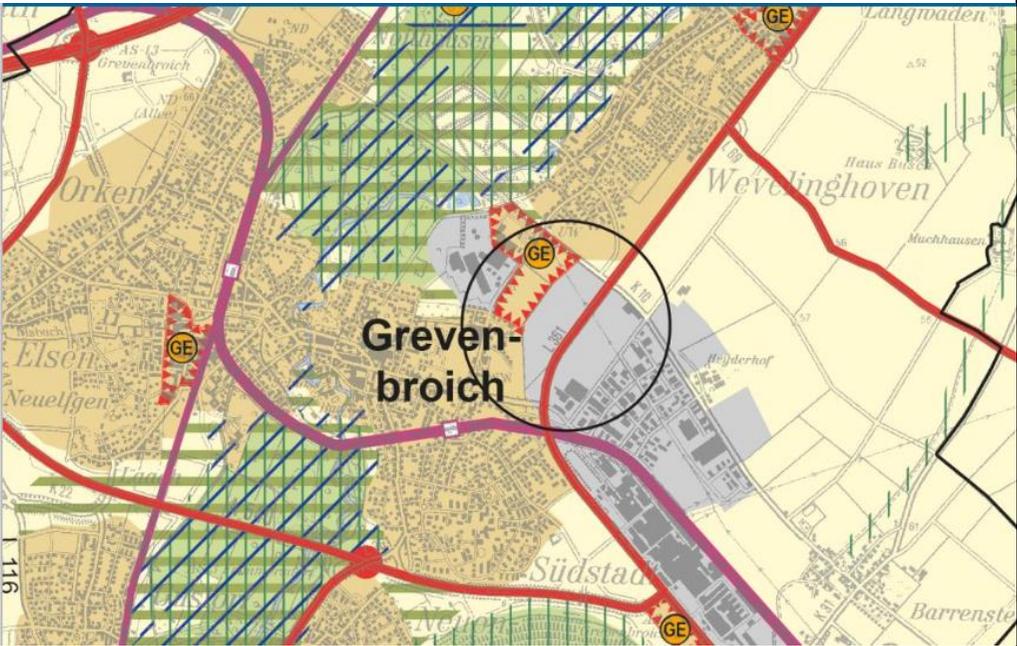
Lagepläne: Bl. 1436, Blatt 1001 u. 1002

Aufmessungsrisse: Bl. 1436, Blatt 1001 u. 1002

*Die o.g. Lagepläne sowie die Aufmessungsrisse der Westnetz GmbH wurden aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.*



**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** Sie sind jedoch nicht Gegenstand der 16. Änderung des RPD und sind in dem nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren erneut vorzutragen.

	<b>V-3134-2023-07-11</b> <b>AIR LIQUIDE Deutschland GmbH</b> <a href="#">Dokument 723515/2023</a>	<b>Hinweise:</b> <b>→</b>	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
<b>01</b>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von der o.g. 16. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Grevenbroich sind keine Fernleitungen der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH betroffen.</p>  <p>Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Düsseldorf (RPD) in der Fassung mit den geplanten Änderungen (Aufstellungsbeschluss) / ©BR_D</p>		<p><b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Es wird <b>klarstellend darauf hingewiesen</b>, dass beabsichtigt wird den Änderungsbereich als zweckgebundenen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-Z) festzulegen. Die Variante einer Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) wurde im Verlauf des Verfahrens verworfen. Die Abbildung, welche der Stellungnahme beigefügt wurde, zeigt die zeichnerische Festlegung der geplanten Änderung mit der Variante als GIB. Die Abbildung stammt aus vorangegangenen Verfahrensschritten (Scoping und frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit) und ist damit veraltet.</p>

	<b>V-3128-2023-07-19</b> <b>Evonik Technology &amp; Infrastructure GmbH</b> <a href="#">Dokument 788011/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	Sehr geehrte Damen und Herren, in dem in Ihrer Leitungsanfrage angegebenen Bereich verlaufen keine der durch uns betreuten Fernleitungen. Bei Rückfragen kontaktieren Sie uns unter: ■■■■ Bei Änderung Ihrer Planung bitten wir um erneute Anfrage.		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>
	<b>V-4001-2023-08-11</b> <b>Handwerkskammer Düsseldorf</b> <a href="#">Dokument 819052/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	Sehr geehrte Frau ■■■■, mit Ihrem Schreiben vom 03. Juli 2023 baten Sie uns um Stellungnahme zur o.g. Planung. Wir beziehen dazu insoweit Stellung, als wir aus Sicht der Handwerkswirtschaft die geplante Darstellung von GIB bzw. GIB-Z begrüßen. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Hyper-scale-Rechenzentrums geschaffen werden. Bedenken gegen die Planung bringen wir daher auch weiterhin nicht vor.		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>
	<b>V-4015-2023-08-04</b> <b>Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein</b> <a href="#">Dokument 787759/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	Sehr geehrte Frau ■■■■, sehr geehrte Damen und Herren, mit der 16. Änderung des Regionalplans Düsseldorf sollen die regionalplanerischen Voraussetzungen für ein Hyperscale Rechenzentrum geschaffen werden. Geplant ist, den Standort als Bereich für gewerblich-industrielle Nutzungen mit der Zweckbestimmung „Rechenzentrum und untergeordnete Nebenanlagen“ darzustellen. Zu der vorgesehenen Planung hat die Industrie- und		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>

	<b>V-4015-2023-08-04</b> <b>Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein</b> <a href="#">Dokument 787759/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
	<p>Handelskammer Mittlerer Niederrhein bereits mit Schreiben vom 17. März 2023 eine Stellungnahme abgegeben. Nachfolgend nimmt die IHK erneut Stellung:</p> <p>Wie bereits in unserer vorangegangenen Stellungnahme dargelegt, wird die vorgesehene Planung durch die IHK ausdrücklich begrüßt und unterstützt. In der Machbarkeitsstudie „Dateninfrastrukturen im Rheinischen Revier“ des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen wurde festgestellt, dass das Rheinische Revier das vollumfängliche Potenzial zur Ansiedlung eines Hyperscale Rechenzentrums besitzt. Mit der 16. Änderung des Regionalplans wird insofern der Strukturwandel im Rheinischen Revier bzw. die Transformation der Wirtschaft hin in eine digitale Zukunft unterstützt bzw. vorangetrieben.</p> <p>Eine Region, die über ein Hyperscale Rechenzentrum verfügt, ist insbesondere für Unternehmen mit datenbasierten Geschäftsmodellen geeignet und attraktiv. Vor dem Hintergrund der digitalen Transformation stellt ein Hyperscale Rechenzentrum insofern einen Standortvorteil für das Rheinische Revier dar. Mit der Ansiedlung ist zu erwarten, dass sich weitere High-Tech Betriebe in der Region ansiedeln werden. Dies ist mit positiven Effekten für die Arbeitsplatzentwicklung im Rheinischen Revier verbunden.</p> <p>Die IHK Mittlerer Niederrhein bittet darum, die Regionalplanänderung zügig durchzuführen.</p>		
	<b>V-4016-2023-08-03</b> <b>Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid</b> <a href="#">Dokument 787632/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an der geplanten 16. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Grevenbroich. Gegen die Zielsetzung des Änderungsverfahrens die raumordnerischen Voraussetzungen für</p>		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>

	<b>V-4016-2023-08-03</b> <b>Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid</b> <a href="#">Dokument 787632/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
	<p>die Ansiedlung eines Rechenzentrums und untergeordneter Nebenanlagen zu schaffen, erheben wir keine regionalplanerisch relevanten Bedenken.</p> <p>Dies ist darin begründet, dass gewerbliche Standorte aus unserem Kammerbezirk, der die drei bergischen Städte Wuppertal, Solingen und Remscheid umfasst, nicht im Geltungsbereich der 16. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) liegen und somit unsere Mitgliedsunternehmen keine Beeinträchtigungen befürchten müssen.</p>		
	<b>V-4104-2023-08-02</b> <b>Zweckverband LandFolge Garzweiler</b> <a href="#">Dokument 787550/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	<p>Sehr geehrte Frau [REDACTED], sehr geehrte Damen und Herren, ich bedanke mich für die Beteiligung zum oben genannten Verfahren.</p> <p>Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 7. März 2023 dargelegt, begrüßt der Zweckverband grundsätzlich die 16. Änderung des Regionalplans (RPD) im Gebiet der Stadt Grevenbroich und weist auf folgende Punkte hin:</p> <p>Die Ansiedlung von Rechenzentrenverbänden stellt einen relevanten Beitrag zur Transformation im Rheinischen Revier dar. Die Infrastruktur für datengetriebene Geschäftsmodelle / die Digitalwirtschaft wird dadurch wesentlich verbessert. Von der Ansiedlung eines Rechenzentrumsverbundes verspricht sich die Region Synergieeffekte für andere gewerblich-industrielle Standorte im Rheinischen Revier sowie einen Anreiz für weitere Ansiedlungen von High-Tech Betrieben und Zulieferfirmen.</p> <p>Der Standort in Grevenbroich ergänzt dabei die beiden anderen Standorte für Rechenzentren im Regierungsbezirk Köln, sodass das Gesamtprojekt des Rechenzentrumsverbundes im Rheinischen Revier verortet werden kann.</p> <p>Die Festlegung einer speziellen Zweckbestimmung für das Gebiet (Transformationsstandort / Rechenzentrum) erscheint sinnvoll, da der Standort nicht als klassisches GIB entwickelt werden soll - dafür aufgrund der Nähe zu den ASB</p>		<p><b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird lediglich klarstellend darauf hingewiesen</b>, dass beabsichtigt wird den Änderungsbereich als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung „Rechenzentrum und untergeordnete Nebenanlagen“ (GIB-Z) festzulegen und nicht als Transformationsstandort.</p> <p><b>Die Anregungen</b> in Hinblick auf den Stromverbrauch sowie zur Nutzung der Abwärme vom Hyperscale Rechenzentrum <b>können hier nur zur Kenntnis genommen werden</b>. Über den Bau und die Ausgestaltung eines Hyperscale-Rechenzentrums wird nicht auf Ebene der Regionalplanung, sondern im Rahmen der kommunalen Planungshoheit entschieden. Die Anregungen sind in den nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren erneut vorzutragen.</p>

	<b>V-4104-2023-08-02</b> <b>Zweckverband LandFolge Garzweiler</b> <a href="#">Dokument 787550/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
	<p>Bereichen auch nicht geeignet wäre - sondern speziell für die Ansiedlung eines Rechenzentrums und ggf. ergänzender High-Tech Betriebe genutzt werden soll.</p> <p>Das Rechenzentrum wird erhebliche Mengen an Strom benötigen und entsprechend große Mengen Abwärme produzieren. Es wäre sinnvoll diese im Sinne des klimaneutralen Umbaus der Region zu nutzen. Ich bitte Sie, mich über die Ergebnisse des Verfahrens in Kenntnis zu setzen und bei weiteren Verfahren erneut zu beteiligen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>		
	<b>V-5013-2023-08-11</b> <b>Bezirksregierung Köln</b> <a href="#">Dokument 819073/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>aus Sicht der Regionalplanungsbehörde Köln bestehen keine Bedenken gegen die 16. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Grevenbroich (Änderung von AFA in GIB-Z).</p>		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>
	<b>V-5018-2023-08-14</b> <b>Landrat des Rhein-Erft-Kreises</b> <a href="#">Dokument 819249/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>aus Sicht der vom Rhein-Erft-Kreis zu vertretenden Belange bestehen keine Bedenken gegen die geplante 16. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Gebiet der Stadt Grevenbroich.</p> <p>Die Erstellung der digitalen Infrastruktur - auch in Form der Ansiedlung von Datacenter (Hyperscaler) - ist Voraussetzung für die digitale Transformation, die Schaffung neuer Arbeitsplätze und die Implementierung zukunftsfähiger Wertschöpfungsketten. Hier bedarf es als ersten Schritt konkret dreier Standorte in der Region. Zwei potentielle Hyperscaler-Standorte sind im Rhein-Erft-Kreis verortet. Daher wird die in Rede stehende Regionalplanänderung zum</p>		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>

	<b>V-5018-2023-08-14</b> <b>Landrat des Rhein-Erft-Kreises</b> <a href="#">Dokument 819249/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
	Zweck der Ansiedlung eines dritten Datacenters im Rheinischen Revier begrüßt.		
	<b>V-5019-2023-07-03</b> <b>Stadt Bedburg</b> <a href="#">Dokument 646415/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Von Seiten der Stadt Bedburg bestehen keine Bedenken gegen die Planungsabsichten. Beste Grüße		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>
	<b>V-5019-2023-08-11</b> <b>Stadt Bedburg</b> <a href="#">Dokument 819010/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	Sehr geehrte Frau ■■■■, sehr geehrte Damen und Herren,  bezugnehmend auf ihr Schreiben vom 3. Juli 2023 (AZ 32.01.02.01-16. RPÄ) bedanken wir uns für die Beteiligung in diesem Verfahren. Die Stadt Bedburg begrüßt das Vorhaben und hat keine Bedenken anzumelden. Wir wünschen weiterhin viel Erfolg bei der Planung.		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>
	<b>V-7000-2023-07-18</b> <b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat Infra I 3 -</b> <a href="#">Dokument 723591/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	Sehr geehrte Damen und Herren,		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b>

	<b>V-7000-2023-07-18</b> <b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat Infra I 3 -</b> <a href="#">Dokument 723591/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
	<p>mit dem Schreiben vom 3. Juli 2023 (Bezug 3) informierten Sie mich über 16. Änderung des Regionalplans (RPD) im Gebiet der Stadt Grevenbroich (Änderung von AFA in GIB oder GIB-Z) und baten um die Stellungnahme.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage nehme ich dazu wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen o.g. Vorhaben bestehen aus Sicht der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Ich bitte Sie, mich über den weiteren Verlauf des Verfahrens unter meinem Zeichen III-0259-23-ROG zu informieren.</p>		
	<b>V-7005-2023-07-25</b> <b>Architektenkammer Nordrhein-Westfalen</b> <a href="#">Dokument 743297/2023</a>	<b>Hinweise:</b> → Anlage nachträglich am 02.08.2023 eingegangen	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
<b>01</b>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für Ihre Mail . Anliegend finden Sie das Schreiben der AKNW zum o. g. Verfahren.</p>		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu der beabsichtigten Änderung des o. g. Regionalplans tragen wir keine Bedenken vor. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass es im Rheinischen Revier neben einem ausreichenden Angebot an gewerblichen Bauflächen auch darum gehen muss, für die Menschen attraktive Lebensräume zu schaffen. Ein Grünflächenkonzept für das gesamte Rheinische Revier steht noch aus.</p>		<b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b> Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass ein revierweites Grünkonzept nicht Gegenstand der 16. Änderung des RPD ist.

	<b>V-8001-2023-06-22</b> <b>LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland</b> <a href="#">Dokument 674887/2023</a>	<b>Hinweise:</b> → Verspätete Stellungnahme zum Scoping	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	<p>Sehr geehrte Frau [REDACTED],</p> <p>für die Beteiligung in o.a. Verfahren danke ich Ihnen.</p> <p>Zur Realisierung der städtebaulichen Ziele der Stadt Grevenbroich ist eine Änderung des Regionalplanes erforderlich. Die aktuellen Festlegungen AFA, Allgemeinen Freirau- und Agrarbereich sollen in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) geändert werden. Hintergrund ist die Suche eines international tätigen Konzerns nach drei Standorten im Rheinischen Revier für die Errichtung von Hyperscale Rechenzentren.</p> <p>Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 ROG i.V.m. § 34 der LPIG DVO ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf Kulturgüter ermittelt und in einem Umweltbericht frühzeitig beschrieben und bewertet werden.</p> <p>Zu prüfen ist die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund des Erhalts des kulturellen Erbes. Hierzu zählen das Vorhandensein von in amtlichen Listen oder Karten verzeichneten Denkmälern, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Punkt 2.6.9 der Anlage 2 zu § 8 II ROG).</p> <p>Nach Literaturquellen fand innerhalb des Plangebietes die Schlacht von Wevelinghoven im Rahmen des 30. Jährigen Krieges statt. Die Schlacht wurde im Bereich östlich zwischen Grevenbroich und Wevelinghoven zwischen kaiserlichen Truppen unter Guillaume de Lamboy mit ca. 6500 Mann und 11 Kanonen und hessischen Truppen unter Johann von Geyso mit ungefähr 4600 Mann und 5 Kanonen ausgetragen. Die Hessen lagerten in einem</p>		<p>Die Stellungnahme zum Scoping (gem. § 8 Abs. 1 ROG) bzw. zur frühzeitigen Unterrichtung (gem. § 9 Abs. 1 ROG) vom 22.06.2023 ist verspätet eingegangen eingereicht. <b>Die gegebenen Hinweise und Angaben konnten im Umweltbericht zum Aufstellungsbeschluss nicht berücksichtigt werden.</b></p> <p><b>Der Bitte</b> einen Hinweis auf erforderliche Untersuchungen im nachfolgenden Verfahren hinzuweisen <b>wird gefolgt</b> und in der zusammenfassenden Erklärung Kapitel 4 der Begründung aufgenommen.</p> <p>Darüber hinaus wird klarstellend auf die Methodik des Umweltberichtes verwiesen. Gemäß den dortigen Ausführungen bedarf es hierfür einer unter angemessenem Aufwand handhabbarer Datengrundlagen zur Operationalisierung der einzelnen schutzgutbezogenen Kriterien. Dabei ist die Regelungs- und Maßstabtiefe des Regionalplanes einzuhalten. Grundlage der Bewertung für das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter im Rahmen der Regionalplanung sind die flächendeckend vom LVR als Datengrundlage zur Verfügung gestellten Bodendenkmäler sowie die für den Regionalplan Düsseldorf als Fachbeitrag erarbeiteten regional bedeutsamen Kulturlandschaften. Die Erfassung und Bewertung der archäologischen Befundsituation muss in nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren erfolgen. Erst auf nachfolgenden Planungsebenen wird regelmäßig eine adäquate Berücksichtigung in der Planung möglich sein.</p> <p><b>Die Hinweise</b> zur Sicherung und Dokumentation von Bodendenkmälern (Reste der Schlacht von Wevelinghoven) (gem. DSchG NRW) <b>beziehen sich auf die nachfolgenden Fach-</b></p>

<b>V-8001-2023-06-22</b> <b>LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland</b> <a href="#">Dokument 674887/2023</a>	<b>Hinweise:</b> → Verspätete Stellungnahme zum Scoping	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
<p>Feldlager nördlich von Grevenbroich (rechte Erfseite) und nahmen östlich davon Stellung auf, ungefähr in West-Ost Ausdehnung. Die kaiserlichen Truppen standen auf Höhe von Wevelinghoven. Diese Angaben bitte ich Sie in den Umweltbericht aufzunehmen.</p> <p>Für das Plangebiet liegen darüber hinaus derzeit keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern vor. Dies ist aber erfahrungsgemäß lediglich darauf zurückzuführen, dass systematische Erhebungen zur Ermittlung des archäologischen Potentials in diesem Bereich bislang noch nicht durchgeführt wurden.</p> <p>Dies setzt zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation als Grundlage für die Umweltprüfung voraus. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen und bei der Abwägung zu berücksichtigen. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind aus den vorgenannten Gründen zunächst entsprechend festzulegen:</p> <p>Da für das Plangebiet derzeit keine konkreten Hinweise über die Schlacht hinaus auf die Existenz von Bodendenkmälern vorliegen, beabsichtigt das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in einem ersten Schritt eine archäologische Grunderfassung selbst durchzuführen. Voraussetzung für eine Begehung durch die Abteilung Prospektion des Fachamtes sind entsprechend vorbereitete (gepflügte und geeegte) Flächen. Darüber hinaus müssen die notwendigen Betretungsrechte vorliegen.</p> <p>Unter archäologischer Prospektion versteht man die systematische Suche nach archäologischen Funden und Befunden. Ziel ist es, die gesamte archäologische Hinterlassenschaft eines Gebietes zu erfassen, archäologische Plätze (Bodendenkmäler) zu lokalisieren und abzugrenzen, ihr Alter und ihre Funktion zu klären sowie ihre Denkmalqualität zu überprüfen.</p>		<b>bzw. Planverfahren und sind in diesen erneut vorzubringen.</b>

<b>V-8001-2023-06-22</b> <b>LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland</b> <a href="#">Dokument 674887/2023</a>	<b>Hinweise:</b> → Verspätete Stellungnahme zum Scoping	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
<p>Die geplante archäologische Grunderfassung dient dazu, in einem ersten Schritt einen Überblick über die archäologische Situation zu gewinnen. Durch Begehung gepflügter und geegter Flächen wird dabei die Oberfläche auf archäologisch bedeutsame Funde hin untersucht. Derartige Oberflächenfunde sind oft die einzigen sichtbaren Überreste von Anlagen und Plätzen menschlichen Handelns. Durch die Pflugtätigkeit werden die untertägig erhaltenen archäologischen Befunde im Bereich des Pflughorizontes zerstört und Funde an die Oberfläche befördert. Da die eigentlichen archäologischen Befunde häufig tiefer reichen, bleiben sie dabei unterhalb der Pflugsohle vielfach in-takt. Die Zahl und Art der Oberflächenfunde sowie ihre Verteilung ermöglicht in der Regel Rückschlüsse auf die im Untergrund zu erwartenden archäologischen Überreste (Bodendenkmäler).</p> <p>Die durch die Kommune bereits veranlasste Metallsondenbegehung in Nordosten der Verdachtsfläche erbrachte bereits deutliche Hinweise für die Schlacht von 1648, weshalb bei zukünftigen Bodeneingriffen auf jeden Fall eine intensive Metallsondenbegehung (Blei/ sonstiges Buntmetall) durch eine archäologische Fachfirma durchgeführt werden muss, um die Reste der Schlacht von Wevelinghoven im Bereich der Planung zu sichern und für spätere Forschungen zu dokumentieren. Eine entsprechende Regelung ist in den Bebauungsplan mit Blick auf das nachfolgende Baugenehmigungsverfahren auf der Grundlage des § 15 II DSchG NRW aufzunehmen. Ein Erhalt der Befunde ist nicht erforderlich.</p> <p>Erst auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse wird sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit mit der Planung negative Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut verbunden sind und ob bzw. inwieweit den geplanten Festsetzungen Belange des Bodendenkmalschutzes entgegenstehen und eine planerische Berücksichtigung erforderlich machen. Der Zielsetzung des Denkmalschutzgesetzes NW (§ 1 DSchG NRW), Bodendenkmäler im öffentlichen Interesse zu schützen sowie dem Planungsleitsatz des § 14 III</p>		

	<b>V-8001-2023-06-22</b> <b>LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland</b> <a href="#">Dokument 674887/2023</a>	<b>Hinweise:</b> → Verspätete Stellungnahme zum Scoping	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
	<p>DSchG NRW auf der Ebene des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens ist dabei Rechnung zu tragen.</p> <p>Insofern ist eine Beeinträchtigung des archäologischen Kulturgutes i.S.d. UVPG beim derzeitigen Kenntnisstand nicht auszuschließen. Die Frage, ob in Umsetzung der Planung mit erheblichen Umweltauswirkungen bezogen auf den bodendenkmalpflegerischen Belang zu rechnen ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend beantwortet werden.</p> <p>Da auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens keine weitergehenden Untersuchungen stattfinden, bitte ich Sie, dennoch bereits auf dieser Stufe des Verfahrens auf die in dem nachfolgenden Verfahren erforderlichen Untersuchungen hinzuweisen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>		
	<b>V-8003-2023-03-07</b> <b>Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW</b> <a href="#">Dokument 237037/2023</a>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme aus dem Scoping	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:</p> <p>Das o.g. Vorhaben liegt außerhalb verliehener Bergwerksfelder.</p> <p>Allerdings ist der Planungsbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stel-</p>		<p><b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b> Es erfolgt ein Hinweis auf den Grundwasseranstieg und den hierdurch möglichen Bodenbewegungen.</p>

	<b>V-8003-2023-03-07</b> <b>Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6</b> <b>Bergbau und Energie in NRW</b> <a href="#">Dokument 237037/2023</a>	<b>Hinweise:</b> → Stellungnahme aus dem Scoping	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
	<p>lungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider &amp; Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. *</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späten Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE</p> <p>Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p>		
	<b>V-8003-2023-08-07</b> <b>Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6</b> <b>Bergbau und Energie in NRW</b> <a href="#">Dokument 821998/2023</a>	<b>Hinweise:</b> →	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die von hier aus am 07.03.2023 abgegebene Stellungnahme bleibt unverändert bestehen. Die bergbaulichen Verhältnisse sind unverändert.</p>		<p><b>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</b> Es erfolgt ein Hinweis in der zusammenfassenden Erklärung Kapitel 4 der Begründung auf den Grundwasseranstieg und den hierdurch möglichen Bodenbewegungen.</p>

